Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 30 (1957)

Heft: 1

Rubrik: Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

besser gedient, als mit einer bloss formellen Änderung der Verpflegungsabrechnung. Es liegt nun an den Rechnungsführern, die erhöhten Kredite zweckmässig zu verwenden, damit nicht wieder einengende Bestimmungen erlassen werden müssen.

Im Unterkunftswesen gestattet die neue Gestaltung der Ziffer 236, Absatz 1 VR, den Mobilmachungsgemeinden hinsichtlich der Entschädigung für Kantonnementseinrichtungen bei einer Unterkunft von nur 1—2 Nächten entgegenzukommen. Viele Mobilmachungsgemeinden haben mit grossem Kostenaufwand ständige Kantonnementseinrichtungen hergestellt, wofür sie bisher nicht entschädigt werden konnten. Solchen ausgesprochenen Härtefällen kann nun begegnet werden. Es ist ferner an dieser Stelle schon davon die Rede gewesen, dass auch andere Gemeinden besonders geeignete Truppenkantonnemente einrichten, die eine gute und bequeme Unterkunft ermöglichen. Solche Bestrebungen werden von der Militärverwaltung sehr begrüsst. Sie konnten zunächst im VR nicht berücksichtigt werden. Dagegen kann diesen Bestrebungen durch Einzelabmachungen Rechnung getragen werden, wie es schon in mehreren Fällen geschehen ist. Das Bestreben von Gemeinden, bequeme und geeignete Truppenunterkünfte einzurichten, soll jedenfalls weitmöglichst durch die besondere Regelung der Entschädigungsfragen gefördert werden.

Oberst E. Bieler, Chef 5. Sektion OKK

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

Nachtrag Nr. 2 Gültig ab 1. Januar 1957

Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 2 gültig ab 1. Januar 1957

Das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee wird durch folgende Beschlüsse und Verfügungen geändert:

- II. Bundesratsbeschluss vom 27. November 1956 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der schweizerischen Armee.
 Bundesratsbeschluss vom 27. November 1956 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über militärische Entschädigungen.
- III. Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 7. Dezember 1956 betreffend Änderung der Verfügung über die Verwaltung der schweizerischen Armee.
 Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 7. Dezember 1956 betreffend militärische Entschädigungen.

A. Verwaltungsreglement

Ziffer 51, Absatz 3 (II)

Die Gelder der Truppen- und Hilfskassen sind bei einer dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Bank oder bis zum Betrage von 5000 Franken bei einem Bankinstitut, das gemäss Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen öffentlich Rechnung ablegt, zinstragend anzulegen. Bei den letztgenannten Bankinstituten dürfen aber Einlagen nur auf Sparhefte, nicht aber auf Depositen- oder Einlagehefte gemacht werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberkriegskommissariates. Die Gelder der Truppen- und Hilfskassen können auch beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen zinstragend angelegt werden.

Ziffer 110 (II)

Müssen in Schulen und Kursen bei Mangel an eigenem Lehrpersonal zusätzliche Lehrkräfte beigezogen werden, die nicht im Gradsold Militärdienst leisten, so erfolgt deren Anstellung in einem zivilen Dienstverhältnis. Das Militärdepartement setzt die Anstellungsbedingungen fest, wobei diesen Lehrkräften in bezug auf ihr Verhältnis zur Militärversicherung die Stellung von ausserordentlichen Instruktoren nach Instruktorenordnung gewährt werden kann.

Ziffer 137 (II)

Die normale Tagesportion besteht für alle Einheiten (Stäbe), Schulen und Kurse aus:

1. Brotportion:

500 g Brot;

200 g

2. Fleischportion

250 g Kuh-, Rind- oder Ochsenfleisch;

3. Käseportion

70 g Laibkäse oder Schachtelkäse;

4. Butterportion:

10 g Butter;

5. Gemüseportion:

Trockengemüse wie Reis, Teigwaren, Hülsenfrüchte, Suppenartikel, Trockenfrüchte, Süßspeisen usw. oder an deren Stelle die nötigen Mengen frisches Gemüse, Kartoffeln, frisches Obst usw.,

40 g Speisefett/Speiseöl,

40 g Konfitüre,

40 g Zucker,

4 dl Milch,

25 g Kakaopulver,

7,5 g gerösteter Kaffee,

6 g Tee,

20 g Kochsalz.

Ferner:

Gewürze, Brennmaterial für die Zubereitung der Speisen.

Für die Beschaffung der Gemüseportion wird ein Gemüseportionskredit je Mann und Tag festgesetzt.

Im Interesse einer abwechslungsreichen Verpflegung können die Brot-, Fleisch- und Käseportionen im Instruktionsdienst während einer zehntägigen Soldperiode dreimal, im Aktivdienst nach besonderen Weisungen ihrem Geldwert entsprechend durch andere Lebensmittel ersetzt werden. Das Oberkriegskommissariat setzt die Umrechnungspreise fest.

Bei Mangel an Verpflegungsmitteln der Tagesportion werden die ersetzenden Nahrungsmittel entsprechend dem Nährwert durch das Oberkriegskommissariat festgesetzt.

In den Fällen von Ziffer 165, Punkte 3, 4 und 6, wird an Offiziere, Adjutantunteroffizier-Zugführer, -Stabssekretäre, Offiziers- und Stabssekretäraspiranten sowie an Hilfsdienstpflichtige mit entsprechender Funktion zur Mundportionsvergütung hinzu eine Pensionszulage vergütet.

In Offiziers- und Stabssekretärschulen sowie in Offizierskursen, die in Hotels oder Gasthöfen untergebracht werden müssen, tritt an Stelle der Pensionszulage eine Dienstreisezulage.

Die Berechtigung zum Bezuge der Pensions- bzw. Dienstreisezulage beginnt mit der ersten am Einrückungstag gemeinsam am Offizierstisch eingenommenen Mahlzeit und hört mit der letzten am Entlassungstag gemeinsam am Offizierstisch eingenommenen Mahlzeit auf. Diese Regelung gilt sinngemäss für den Urlaubsantritt und für die Rückkehr aus dem Urlaub. Für Mahlzeiten, die gegen Bezahlung vom Truppenhaushalt bezogen werden, fällt die Pensions- bzw. Dienstreisezulage dahin.

In den Fällen von Ziffer 165, Punkt 2, erhalten die Wehrmänner zur Mundportionsvergütung hinzu eine Dienstreisezulage. Diese wird nur für diejenigen Mahlzeiten vergütet, deren Einnahme auswärts und auf eigene Kosten durch die Dienstreise bedingt sind.

In folgenden Fällen besteht kein Anspruch auf Dienstreisezulagen:

a. bei Detachierungen im eigenen Truppenverband mit der Möglichkeit zum Bezuge der Naturalverpflegung;

- b. bei Verpflegung im Haushalt einer anderen Truppe;
- c. bei Bewilligung der Geldverpflegung mit Pensionszulage.

In Zweifelsfällen entscheidet das Oberkriegskommissariat.

Ziffer 215 (III), Absatz 2

Der Rückschub von Armeeproviantartikeln soll sich in der Regel auf ganze Säcke und Kisten beschränken. Angebrochene Packungen sollen so weit möglich, durch entsprechende Gestaltung der Verpflegungspläne vor Dienstschluss aufgebracht werden. Ganz kleine Mengen Armeeproviantartikel, die nicht aufgebraucht werden können und deren Rückschub sich nicht lohnt, können zu den Preisen gemäss Preisliste des Oberkriegskommissariates zugunsten der Dienstkasse verkauft werden.

Ziffer 233 (III), lit. c

c. Stallstroh:

3 kg je Tag und Pferd (Maultier);

1 kg je Tag und Stück Schlachtvieh.

Gebrauchtes Kantonnementsstroh ist, wo immer möglich, als Stallstroh zu verwenden, wobei es als frisches Stroh gilt.

Bei Mangel an Getreidestroh dürfen dem Geldwert entsprechende Mengen geeignete andere Streuemittel, wie gesunde Riedstreue, Torfstreue, Sägemehl, Holzwolle usw., verwendet werden.

Für die Unterkunft von ein bis zwei Nächten sind alle Ausgaben für Einrichtungen in Mannschaftskantonnementen untersagt. Auf Mobilmachungsplätzen kann das Oberkriegskommissariat in begründeten Fällen für die Unterkunft von ein bis zwei Nächten die Leistung eines Beitrages bis höchstens 75% der vom Eidgenössischen Militärdepartement festgesetzten Entschädigung für Kantonnementseinrichtungen bewilligen. Für Pferdekantonnemente sind die Einrichtungen auf das Notwendigste zu beschränken.

Militärgüter sind grundsätzlich mit Frachtbrief aufzugeben. Im übrigen sind die folgenden Bestimmungen massgebend:

1. Transporte als Eilgut.

Als Eilgut dürfen nur aufgegeben werden:

- a. Waren und Materialien verderblicher Natur, die beim Transport als Frachtgut durch Witterungs- oder Temperatureinflüsse Schaden leiden können.
 - Brot, Fleisch, Fett, Eier und Milch sind ausschliesslich als Eilgut aufzugeben; der Rücktransport der leeren Gebinde (Gefässe, Kisten, Säcke usw.) hat als Frachtgut zu erfolgen;
- b. andere Waren und Materialien, deren Transport wegen Dringlichkeit als Eilgut erfolgen muss.

2. Transporte als Frachtgut.

Mit Ausnahme der unter Ziffer 1 a und b hiervor genannten Fälle sind Waren und Materialsendungen als Frachtgut aufzugeben.

- 3. a. Stückgüter sind mit Etiketten und mit Zeichen und Nummern zu versehen. Auf dem Frachtbrief sind Stückzahl und Art der Verpackung anzugeben. Der Unterschrift des Absenders ist die Truppenbezeichnung beizufügen.
 - b. Werden Transportgutscheine für Nebengebühren, wie Wagenzustellung, Verspätungsgebühren, Vorfrachten und dergleichen ausgestellt, so sind diese genau zu bezeichnen und zu begründen.
 - c. Unbeladene Fahrzeuge aller Art sind mit dem Eigengewicht, gemäss Verkehrsbewilligung oder Fahrzeugausweis zu deklarieren. Ist das Gewicht auf diese Weise nicht feststellbar, sind sie zu wägen.

4. Transporte in Wagenladungen.

a. Militärsendungen dürfen nur dann als Wagenladungen aufgegeben werden, wenn die Fracht für diese billiger ist, als für Stückgut. Die Truppe hat bei der Versandstation die billigere Transportart zu vereinbaren und den Transportgutschein sowie den Frachtbrief entsprechend auszustellen.

- b. Bei Transporten von Holz, Heu oder Stroh in Wagenladungen ist auf den Transportgutscheinen und Frachtbriefen die Herkunft des Gutes (Inland, Ausland) anzugeben. Holz ist zudem zu bezeichnen als:
 - Brennholz, Rundholz (Stammholz, Stangenholz, Blöcke) oder Schnittholz (Balken, Sparren, Latten, Dielen, Bretter usw.).
- 5. Materialsendungen dürfen der hohen Kosten wegen nur in Ausnahmefällen als Gepäck oder Expressgut aufgegeben werden, unter Begründung auf der Rückseite des Transportgutscheines.

Ziffer 414 (II), Absatz 3

Aufgehoben.

B. Anhang zum Verwaltungsreglement

Ziffer 3 (II)

Die Soldzulage für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten gemäss Ziffer 100 des Verwaltungsreglementes beträgt 2 Franken.

Ziffer 12 (II), Absatz 2

Bei eingetretener Verteuerung der Gemüseportion kann das Eidgenössische Militärdepartement den Gemüseportionskredit bis zu 10 Rappen erhöhen.

Ziffer 16 (II), lit.b und c

21, 10 W, 11.0 and C								
Die Entschädigungsansätze für die Geldverpflegung betragen:								
b. Pensionszulage								
(Frühstück 1 Franken, Mittag- und Nachtessen je 1.50 Fra	anken).							
c. Dienstreisezulage	. 6.25							
(Frühstück 1.25 Franken, Mittag- und Nachtessen je 2.50 Franken,	anken).							
(
Ziffer 18 (III)								
Die Preise für das Packmaterial betragen:	Fr.							
Hafer-, Gemüse- und Brotsäcke je Stück	. 2.—							
Kaffeekessel	. 25.—							
Speiseölkannen, neue								
Speiseölkannen, alte								
Speiseölfässer								
Spensconasser	. 10.—							
Ziffer 66 (III)								
Warenumsatz-, Luxus -und Verrechnungssteuern								
Aufgehoben.								

Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 2

gültig ab 1. Januar 1957

Rechnungswesen

1. Anlage von Geldern der Truppen- und Hilfskassen

Diejenigen Stäbe und Einheiten, welche die Gelder der Truppen- und Hilfskassen beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen zinstragend anlegen wollen, haben bei dieser Stelle Weisungen für das weitere Vorgehen einzuholen.

2. Verrechnungssteuer

Zur Vereinfachung des Rückerstattungsverfahrens haben, entgegen der bisherigen Praxis, alle Stäbe und Einheiten, die in einem Jahr Dienst leisten, inskünftig die Verrechnungssteuern über die Trup-

penbuchhaltung zu verrechnen. Das Oberkriegskommissariat stellt für diese Stäbe und Einheiten einen Gesamtantrag an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

- a. Stäbe und Einheiten, welche einen Wiederholungskurs (Ergänzungskurs) bestehen, haben sich die auf das vorangegangene Jahr oder die vorangegangene ngenen Jahre entfallenden Verrechnungssteuerabzüge durch Gutschrift aus der Dienstkasse (Ausgaben) an die Truppen-bzw. Hilfskasse (Einnahmen) rückzuvergüten. Als Ausgabenbeleg für die Dienstkasse ist die von der Bank auszustellende Quittung für die erhobene Verrechnungssteuer zu verwenden. Die Rückvergütung für Verrechnungssteuerabzüge früherer Jahre darf auf diesem Wege nur vorgenommen werden, sofern nicht bereits die Rückerstattung (Formular R 25) durch die Eidgenössische Steuerverwaltung erfolgt oder von der Truppe verlangt worden ist. Stäbe und Einheiten, die Wiederholungskurse leisten, werden daher inskünftig die Gutschrift alljährlich vornehmen, während diejenigen, die Ergänzungskurse absolvieren, jeweils die Gutschriften auch für die Jahre nachholen, in denen sie nicht einrückungspflichtig waren.
- b. Stäbe und Einheiten, welche nicht in den Dienst treten, verlangen wie bisher die Rückerstattung der geltend zu machenden Verrechnungssteuerabzüge mittels Formular R 25 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Ansprüche aus 2 oder 3 Jahren können in einem Antrag zusammengefasst werden. Das Oberkriegskommissariat leistet keine Verrechnungssteuer-Rückerstattung an Stäbe und Einheiten, die sich nicht im Dienst befinden.
- 3. Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchem Vorschussmandate eingelöst werden können.
 - a. Folgende Stellen sind im Verzeichnis gemäss AW Nr. 1 zu streichen:

Post Entlebuch

Post Kölliken

Post Poschiavo

Post Sevelen

Post Sins (AG)

b. Folgende Stellen sind im Verzeichnis gemäss AW Nr. 1 neu aufzuführen:

Entlebuch:

Spar- und Leihkasse Entlebuch

Hallau:

Spar- und Leihkasse Hallau

Kölliken:

Spar- und Kreditkasse Suhrental Leih- und Sparkasse vom Lindtgebiet

Lachen (SZ): Merenschwand:

Spar- und Leihkasse Oberfreiamt

Poschiavo:

Graubündner Kantonalbank

Sevelen:

Spar- und Leihkasse Wartau-Sevelen

Sins (AG):

Spar- und Leihkasse Oberfreiamt

Verpflegung

4. Gemüseportionskredit

Das Eidgenössische Militärdepartement ha	t folgende Zuschläge	zum Gemüseportionski	redit be-
willigt (Verfügung vom 7. Dezember 1956):			Rp.
D.1			r

je Verpflegungstag.

Demgemäss beträgt der Gemüseportionskredit bis auf weiteres:

				Rekruten- und Kaderschulen Rp.	
— für Kochstellen bis zu 1200 m ü. M			•	90	95
— für Kochstellen über 1200—1500 m ü. M.				95	100
— für Kochstellen über 1500—2000 m ü. M.				100	105
— für Kochstellen über 2000 m ü. M	ě			105	110
je Verpflegungstag.					

- 5. Ersatz von Brot-, Fleisch- und Käseportionen nach Ziffer 141 VR
- a. Die Butterportion von 10 g je Verpflegungstag darf nicht durch andere Lebensmittel ersetzt werden.

- b. Der Ersatz der Brot-, Fleisch- und Käseportionen ist bis zu 30 Prozent der Naturalverpflegungsberechtigung gestattet. Darüber hinaus dürfen Brot-, Fleisch- und Käseportionen nur durch die zu den Pflichtbezügen gehörenden Brot-, Fleisch- und Käsekonserven ersetzt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 200, Absatz 3, VR, Gesamtnachtrag Nr. 1, für Bezüge bei Verpflegungstruppen.
- c. Sämtliche Ersatzmittel für Brot-, Fleisch- und Käseportionen im Rahmen der zulässigen 30 Prozent müssen zu Lasten des Gemüseportionskredites verrechnet werden. Es ist also auch nicht mehr gestattet, Ersatz für Kuh-, Rind- oder Ochsenfleisch von den vier Vierteln in der Kolonne Fleisch einzustellen.
- d. Umrechnungspreise: Ab 1. Januar 1957 gelten folgende Umrechnungspreise:

Brot:

27 Rappen je Portion zu 500 g,

Fleisch:

1 Franken je Portion zu 250 g,

Käse:

38 Rappen je Portion zu 70 g.

Diese Umrechnungspreise gelten bei Nachschub und bei Selbstsorge, unbekümmert um die jeweiligen Preise für Brot, Fleisch und Käse.

6. Verbrauch von Konserven

Zwecks Umsatz der Kriegsproviantreserve sowie der Proviantausrüstung der Festungen sind pflichtmässig zu verbrauchen:

		Pro Mann						
	Port.	in WK	K, UK, EK, Ei Kurse für HD	in RS	in Kader-S. Kursen			
Konserven	zu	zu zu 20 Tagen 13 Tagen Port. Port.		zu 6 Tagen Port.	Port.	für Fach- Ausbildung Port.		
Militär-Biscuits Fleischkonserven Suppenkonserven Frühstückkonserven Dosenkäse Zucker-Notportionen Tee-Notportionen Taschen-Notportionen als Zwischenverpflegung = 4 Blocks	200 g 150 g 50 g 65 g 70 g 50 g 4 g 320 g	3 3 6 3 4 3 3	1 ¹ / ₂ 1 ¹ / ₂ 3 2 3 2 2 2 1/ ₂	1 1 2 1 1 1 1 1	15 15 30 15 18 15 15 4	3 5 3 4 3 3 1		
	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen		
Vollmilchpulver	500 g ¹) 1000 g 880 g 880 g 410/475 g 1000 g	1/3 1/5 1/4 1/4 1/4 2/3	1/6 1/5 1/5 1/5 2/5		1 ¹ / ₂ 1/ ₂ 1/ ₂ 1/ ₂ 1/ ₂ 1/ ₂ 2	1/3 1/5 1/4 1/4 1/5 2/3		

Je nach Bedürfnis können auch mehr Konserven verbraucht werden

Unterkunft

7. Interpretationen

a. Kantonnementsstroh.

Die Strohberechtigung nach Ziffer 233, lit.a, VR gilt auch bei der Benützung von Strohsäcken, jedoch höchstens 12 kg für die Dauer eines Aufenthaltes bis zu einem Monat. Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Monat gilt Ziffer 233, lit.b, VR.

b. Die Entschädigung für die Speisesaalbenützung ist in allen Fällen auf den Ansätzen für die Kantonnementschädigung gemäss Ziffer 19 Anhang VR zu berechnen, unter Weglassung der einmaligen Entschädigung von 20 Rappen.

Eidgenössisches Oberkriegskommissariat, Der Oberkriegskommissär: Oberstbrigadier Juilland

Im Lauf des Jahres 1957 wird ein Neudruck des VR erfolgen, welcher alle bisherigen Änderungen enthalten wird. Wir werden die Leser zu gegebener Zeit über die neue Auflage orientieren.



Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Unterlagen für das Rechnungswesen

Für das Jahr 1957 haben folgende Vorschriften über das Rechnungswesen der Schweizerischen Armee Gültigkeit:

- Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee
- Anhang zum Verwaltungsreglement
- Gesamtnachtrag Nr. 1 zum Verwaltungsreglement (VR)
- Administrative Weisungen Nr. 1
- Nachtrag Nr. 2 zum Verwaltungsreglement (VR)
- Administrative Weisungen Nr. 2
- Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1957
- Richtpreise, gültig für die Selbstsorge ausserhalb der Waffenplätze (werden durch das OKK periodisch veröffentlicht)
- Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)
- Weisungen für die Wiederholungskurse (WO 1955)
- Anhang der Weisungen für die Wiederholungskurse (AWO 1957)
- Weisungen betreffend Schuhreparaturen; SMA 1954, Seiten 66 und ff.
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. Januar 1956.

Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse

Gültig ab 1. Januar 1957

1 Kaffee, geröstet	Pakete zu 1 kg oder Kessel zu 10 kg	per kg Fr.	7.10
2 Kaffee-Zusatz	Cartons zu 10 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr.	1.10
3 Nescoré	Cartons zu 24 Dosen à 400 g	per Dose Fr.	4.95
5 Kakaopulver, gezuckert	Cartons zu 20 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr.	3.60
6 Schokolademilchpulver	Cartons zu 12 kg, Dosen zu 1 kg	per kg Fr.	4.10
8 Schwarztee	Pakete zu 500 g	per kg Fr.	6.60
9 Lindenblüten	Säcke zu 1 kg	per kg Fr.	5.50
10 Würfelzucker	Cartons zu 20 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr.	85
11 Kristallzucker	Säcke zu 10 und 25 kg	per kg Fr.	85
12 Reis	Säcke zu 10 und 25 kg	per kg Fr.	—. 85
17 Teigwaren	Cartons oder Papiersäcke zu 10 und 20	kg per kg Fr.	1.—
18 Haferflocken	Säcke zu 5 kg	per kg Fr.	—. 70
19 Hafergrütze	Säcke zu 10 kg	per kg Fr.	— .85
20 Rollgerste	Säcke zu 10 kg	per kg Fr.	—. 55